

Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 07. Januar 2024

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Max Bauer

Jahresrückblick 2024 – Was das Bundesverfassungsgericht entschieden hat

Max Bauer: Das war 2024 – Was das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Das ist heute unser Thema im SWR1-Radioreport Recht. 2024 war wieder ein ereignisreiches Jahr. Für viele viel zu ereignisreich, angesichts der Krisen und Kriege auf der ganzen Welt. Auch in der Rechtswelt war viel los. Wir wollen nun schauen: Was hat das mächtigste Gericht in Deutschland, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in diesem Jahr umgetrieben?

Und da ging es gleich sehr politisch los. Und zwar mit einem Verfahren zur rechtsextremistische Partei NPD, die sich jetzt „Die Heimat“ nennt. Gegen die NPD hat es ja 2017 ein Partei-Verbotsverfahren gegeben. Die NPD wurde damals nicht verboten. Ganz einfach, weil die Partei politisch zu unbedeutend und nicht gefährlich genug sei, so Karlsruhe damals. Das Verfassungsgericht hat 2017 aber auch den Hinweis gegeben, dass man klar verfassungsfeindlichen Parteien wie der NPD, die aber politisch zu unwichtig sind, trotzdem den Geldhahn zudrehen könnte und sie von der staatlichen Finanzierung ausschließen könnte. Denn die Demokratie müsse ja nicht ihre eigenen Feinde finanzieren.

Die Politik hat das dann möglich gemacht, mit neuen Regeln. Und Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben einen Antrag in Karlsruhe gestellt, die NPD von der Parteien-Finanzierung auszuschließen. Über diesen Antrag hat Karlsruhe im Januar 2024 entschieden. Gigi Deppe berichtet.

Gigi Deppe: Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht die NPD, die sich jetzt „Die Heimat“ nennt, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen, und zwar, wie es die Regeln vorsehen, für sechs Jahre. Es hat also dem Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung stattgegeben. Die Richterinnen und Richter des zweiten Senats prüfen noch einmal, ob die Führungsebene der Partei nicht von V-Leuten des Staates durchsetzt ist. Aber sie haben sich überzeugen lassen, dass der Staat aus dem erstem Verbotsverfahren gegen die NPD 2003 gelernt hat, als sich das als großes Problem herausgestellt hatte. Nach den vorgelegten Dokumenten sei jetzt davon auszugehen, dass die Partei nicht klammheimlich von staatlichen verdeckten Ermittlern gesteuert würde.

Das Gericht sieht auch keine Probleme mit dem Demokratieprinzip. Die Partei hatte in diesem Verfahren kritisiert, dass es gegen die Chancengleichheit verstoße, wenn sie anders als andere, keine Zuschüsse mehr vom Staat bekäme. Aber, so die Vizepräsidentin des Gerichts, Doris König: Die Partei wolle ja die freiheitlich demokratische Grundordnung abschaffen.

Doris König: Das Demokratiegebot umfasst den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien nur, soweit diese ihrerseits die grundlegenden demokratischen Prinzipien anerkennen und achten.

Gigi Deppe: Den Hauptteil des 129-seitigen Urteils macht die Prüfung aus, ob die Antragsgegnerin im Verfahren, also „Die Heimat“ alias NPD, immer noch verfassungsfeindlich ist. 2017 hatten die Richterinnen und Richter zwar ein Verbot der NPD abgelehnt, weil sie nicht schlagkräftig genug sei. Aber die Verfassungsfeindlichkeit wurde damals ausdrücklich festgestellt.

Doris König: Dies gilt unverändert fort. Die Antragsgegnerin missachtet nach wie vor die freiheitliche demokratische Grundordnung und ist nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet.

Gigi Deppe: Die Partei würde nach wie vor am ethnischen Volksbegriff und an der Vorstellung von der deutschen Volksgemeinschaft festhalten. Damit würde sie gegen die Menschenwürde verstoßen und gegen das Gebot

der grundsätzlichen Gleichheit im Recht. Ausländer, Migranten und Minderheiten würden missachtet.

Doris König: Die nunmehr vorgelegten Belege lassen erkennen, dass die rassistische, insbesondere antimuslimische, antisemitische und antiziganistische Grundhaltung der Antragsgegnerin sowie ihre ablehnende Haltung gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten wie etwa transsexuellen Personen unverändert fortbesteht.

Gigi Deppe: Außerdem sei die Partei nach den vorgelegten Belegen weiterhin wesensverwandt mit dem Nationalsozialismus.

Doris König: Zudem macht sie das bestehende parlamentarische System verächtlich und ruft zu dessen Überwindung auf.

Gigi Deppe: Mit diesem Urteil ist klar: Auch wenn eine Partei nicht verboten werden soll, sondern nur die staatlichen Finanzen entzogen werden sollen, muss dennoch voll geprüft werden, ob sie verfassungsfeindlich ist. Wer darüber nachdenkt, ob solch ein Verfahren auch gegen die AfD eingeleitet werden soll, weiß jetzt, dass in jedem Fall eine umfangreiche Beweisführung notwendig wird.

Max Bauer: Und ein Verbotsverfahren gegen die AfD oder ein Verfahren, der rechtsradikalen Partei die staatlichen Gelder zu streichen, wurde ja 2024 immer wieder diskutiert. Da war die Karlsruher Entscheidung zur Finanzierung der NPD sicher eine Entscheidung, die viele Menschen beruhigt hat. Die vielen tausend nämlich, die Anfang 2024 gegen Rechtsextremismus auf die Straße gegangen sind. Die wehrhafte Demokratie, sie muss nicht ihre eigenen Feinde finanzieren, das ist das Zeichen, das von diesem Urteil ausging.

Die große Politik kann in Karlsruhe beim Verfassungsgericht landen. Aber auch sehr persönliche Rechtsfragen. Wie diese Entscheidung zu den Rechten von Vätern. Es ging um einen Fall, in dem eine Paar, das nicht verheiratet war, ein gemeinsames Kind bekommen hat. Die Frau und der Mann haben sich dann getrennt. Die Frau hatte einen neuen Lebenspartner gefunden und der wurde auch der rechtliche Vater des Kindes. Der leibliche Vater wollte sich dagegen wehren und selbst der rechtliche Vater sein. Er wollte vor allem seine Umgangs- und Sorgerechte absichern. Doch er scheiterte vor den Gerichten, weil die Rechtslage bisher sehr ungünstig war für leibliche Väter, die die rechtliche Vaterschaft des neuen Partners der Mutter anfechten wollten. Das

Bundesverfassungsgericht hat die Rechte von leiblichen Vätern aber in diesem Jahr gestärkt, wie Klaus Hempel berichtet.

Klaus Hempel: Das Urteil stärkt die Rechte von Trennungsvätern, wenn die Mutter einen neuen Lebenspartner hat. Und dieser der rechtliche Vater des Kindes geworden ist. Mit der rechtlichen Vaterschaft sind wichtige Rechte mit Blick auf Kinder verbunden. So darf nur ein rechtlicher Vater das Sorgerecht für ein Kind ausüben. Nach dem Urteil muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass der leibliche Vater eines Kindes die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes einfacher anfechten kann. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies nicht möglich, wenn zwischen dem Kind und dem neuen Lebenspartner der Mutter eine sozial-familiäre, also enge Beziehung entstanden ist. Diese Regelung sei verfassungswidrig, weil sie gegen das Elterngrundrecht von leiblichen Vätern verstoße, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Stephan Harbarth.

Stephan Harbarth: Das geltende Familienrecht trägt dem Elterngrundrecht leiblicher Väter nicht hinreichend Rechnung. Denn es schließt leibliche Väter sogar dann durchgängig von der rechtlichen Vaterschaft aus, wenn sie selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind haben und sich beständig um die rechtliche Vaterschaft bemühen.

Klaus Hempel: Geklagt hatte ein Trennungsvater aus Sachsen-Anhalt, der nach eigenen Angaben eine enge Beziehung zu seinem kleinen Sohn aufgebaut hatte. Kurz nach der Geburt hatte sich die Mutter von ihm getrennt, sie hatte einen neuen Lebenspartner gefunden. Der wurde dann der rechtliche Vater des Kindes. Der Trennungsvater wollte dies vor Gericht anfechten, hatte aber keinen Erfolg. Weil nach Auffassung des zuständigen Familiengerichts zwischen dem neuen Lebenspartner der Mutter und dem Kind eine enge Bindung entstanden war. Dass nach geltendem Recht eine enge Bindung vom Kläger und seinem Kind keine Rolle gespielt habe, sei verfassungswidrig, so das Bundesverfassungsgericht, und verstoße gegen das Elterngrundrecht des Klägers.

Stephan Harbarth: Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, Elternverantwortung für ihre Kinder zu erhalten und auszuüben.

Klaus Hempel: Auf dieses Grundrecht könne sich auch jeder leibliche Vater eines Kindes berufen, so das Verfassungsgericht.

Max Bauer: Das Verfassungsgericht hat die Rechte von leiblichen Vätern gestärkt, die auch rechtlich Väter sein wollen. Die Politik, also wahrscheinlich die neue Regierung, muss da nun nachbessern, und zwar bis Mitte 2025. Ein Bericht war das von meinem Kollegen Klaus Hempel.

Wenn im Frühjahr nun der neue Bundestag gewählt wird, dann nach einem Wahlrecht, das noch gar nicht so alt ist. Die Ampelregierung hat das Wahlrecht reformiert. Das Ziel dabei: Den Bundestag, der in den letzten Jahrzehnten immer größer geworden ist, wieder kleiner zu machen und stabil zu halten bei 630 Abgeordneten. Das Mittel zu diesem Zweck ist: Es soll vor allem auf die Zweitstimme ankommen. Sogenannte Überhang- und Ausgleichsmandate, die zustande kommen, wenn eine Partei besonders viele Erststimmen gewinnt, soll es nicht mehr geben. Weil: Durch diese Überhang- und Ausgleichsmandate war der Bundestag immer größer geworden.

Auch über diese Reform musste Karlsruhe 2024 entscheiden. Gigi Deppe über ein Urteil, bei dem bei der Verkündung nicht alles glatt lief.

Gigi Deppe: Normalerweise ist eine Urteilsverkündung beim Bundesverfassungsgericht eine feierliche Angelegenheit. Nichts darf vorab nach außen dringen. Aber diesmal war der schriftliche Urteilstext schon gestern Abend kurzzeitig im Internet zu lesen, was die Vizepräsidentin des Gerichts, Doris König, zu Beginn der Verkündung kommentierte.

Doris König: Wir bedauern, dass es eventuell aufgrund eines technischen Fehlers möglich war, das Urteil bereits seit gestern im Internet abzurufen. Das Gericht ist dabei zu prüfen, wie es dazu kommen konnte.

Gigi Deppe: Weil das Urteil schon in der Nacht bekannt worden war, waren im Gerichtssaal bereits vor der Verkündung zufriedene Gesichter zu sehen. Ob CDU/CSU, Linke oder die Aktivisten der Bürgerrechtsorganisation „Mehr Demokratie“ – alle hatten den Eindruck, dass das Gericht ihnen jedenfalls teilweise recht gegeben hat. Allerdings begann Doris König ihre Ausführungen damit, dass das neue Wahlrecht, das die Ampel 2023 beschlossen hatte, mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Doris König: Der Gesetzgeber kann Neuerungen einführen, die dem bisherigen Wahlrecht fremd waren und Wählerinnen und Wählern ebenso wie Bewerbern und Parteien ein Umdenken abverlangen.

Gigi Deppe: Deswegen sei das neue Bundeswahlgesetz überwiegend verfassungsgemäß. Insbesondere sei es in Ordnung, dass jetzt allein die Ergebnisse der Zweitstimmen entscheidend sind. Das heißt: Eine Partei

bekommt Sitze im Bundestag entsprechend ihrem Anteil bei den Zweitstimmen. Die Prozentzahl ist entscheidend. Parteien werden nicht mehr wie in der Vergangenheit zusätzliche Sitze erhalten, weil bestimmte Kandidaten in ihrem Wahlkreis die Mehrheit der Erststimmen gewonnen haben. Das Gericht segnet also die Verkleinerung des Bundestags auf 630 Abgeordnete ab. Es würde keine Partei benachteiligt.

Doris König: Die damit erreichte Einhaltung der gesetzlichen Größe des Bundestags führt lediglich dazu, dass im kommenden Bundestag von jeder Partei – bei unterstellt gleichbleibenden Wahlergebnissen – weniger Abgeordnete vertreten sein werden, als dies nach dem bisherigen Wahlrecht der Fall gewesen wäre.

Gigi Deppe: Aber alle, die geklagt haben, sind dann doch zufrieden, weil die Verfassungsrichter das neue Wahlrecht in einem weiteren Punkt gekippt haben.

Doris König: Die Fünf-Prozent-Sperrklausel ist demgegenüber in ihrer geltenden Form mit dem GG nicht vereinbar.

Gigi Deppe: Nach dem neuen Recht sollten ohne Ausnahme alle Stimmen für kleinere Parteien, die die fünf Prozent nicht erreichen, unter den Tisch fallen. Nicht einmal mehr sollten die Parteien wie die LINKE in den Bundestag kommen, die zuletzt drei Direktmandate gewonnen hatte. Das Gericht sagt: Der Bundestag funktioniert auch, wenn die Fünf-Prozent-Hürde nicht so streng ist. Wie der Gesetzgeber das in Zukunft regeln will, ist seine Sache. Er könnte die Hürde absenken, abschaffen oder bei Fraktionen, in denen zwei Parteien wie CDU und CSU zusammenarbeiten, die Prozentzahlen von beiden zusammenzählen. Damit bei der Wahl 2025 eine gewisse Sicherheit besteht, ordnet das Gericht an, dass es erstmal bei der früheren Regelung, bei der sogenannten Grundmandatsklausel bleibt. Das heißt: Parteien wie die CSU oder die LINKE, die eventuell weniger als fünf Prozent der Stimmen bundesweit bekommen könnten, haben trotzdem eine Chance in den Bundestag zu kommen, wenn sie mit den Erststimmen mindestens drei Direktmandate erhalten.

Max Bauer: Und diese Regel könnte ja zum Beispiel die Partei DIE LINKE bei den anstehenden Bundestagswahlen wirklich retten, wenn drei Abgeordnete ein Direktmandat bekommen. Also wiederum eine Karlsruher Entscheidung, die politisch ganz praktische Folgen haben könnte. Meine Kollegin Gigi Deppe hat uns über das Urteil informiert.

Und das Verfassungsgericht hat 2024 nicht nur oft über Politisches entschieden, es stand am Ende des Jahres auch selbst im politischen Rampenlicht. Schon seit vielen Jahren machen sich viele Sorgen: Was wäre, wenn rechtspopulistische oder gar rechtsextreme Kräfte in Deutschland politisch so stark werden, dass sie die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts angreifen können? In Ungarn und in Polen hat man das schon erlebt. Dort wurden Verfassungsgerichte zum Spielball von rechtspopulistischen Regierungen. Ihre Unabhängigkeit wurde durch neue Regeln und ganz gezielte und politisch motivierte Richterauswahl angegriffen. Schon seit Jahren warnen Verfassungsjuristen, dass man so etwas in Deutschland verhindern müsse. Und dass man das Bundesverfassungsgericht rechtlich auch besser schützen könnte. Noch kurz vor Jahresende gab es nun eine Einigung zwischen den Ampelparteien und der Union. Mein Kollege Klaus Hempel beschäftigt sich schon lange mit dem Schutz des Bundesverfassungsgerichts. Klaus, was genau soll sich durch die neuen Regeln jetzt ändern?

Klaus Hempel: Es gibt ein Kernproblem: Im Grundgesetz selbst, da ist sehr wenig zum Bundesverfassungsgericht geregelt. Das meiste ist in einem einfachen Gesetz geregelt, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Und jetzt kommt der entscheidende Punkt: Dieses Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das kann jederzeit vom Bundestag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Für eine Grundgesetzänderung dagegen brauche ich eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat. Und deshalb sollen jetzt wichtige Dinge zum Bundesverfassungsgericht direkt im Grundgesetz geregelt werden, weil das dann sicherer ist.

Max Bauer: Und das, was dann da im Grundgesetz geregelt werden soll, wie soll das dann im Detail aussehen?

Klaus Hempel: Ich nenne mal ein paar wesentliche Dinge: Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richterinnen und Richtern. Das soll nun im Grundgesetz verankert werden. Die Amtszeit eines Richters dauert zwölf Jahre, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Auch das soll ins Grundgesetz. Vielleicht mal zur Erläuterung: Dass eine Wiederwahl nicht möglich ist, das sichert politische Unabhängigkeit eines Richters ab. Dazu muss man wissen jeder Richter wird abwechselnd von einer bestimmten Partei vorgeschlagen. Und wenn er wiedergewählt werden könnte, dann bestünde theoretisch die Gefahr, dass er sich während seiner Amtszeit bei seiner Partei beliebt machen will, eben um wiedergewählt zu werden. Und wenn es keine Wiederwahl gibt, dann besteht diese Gefahr nicht.

Max Bauer: Soweit mein Kollege Klaus Hempel zu den Regelungen, die das Bundesverfassungsgericht in Zukunft besser vor politischer Einflussnahme von Rechtspopulisten schützen sollen und die noch Ende 2024 ins Grundgesetz geschrieben wurden. Ja, und das war er auch schon, der SWR1 Radioreport Recht mit einem Jahresrückblick über das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Mein Name ist Max Bauer. Ich sage, Danke fürs Zuhören!